SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung 1907/2006/EG

Erstelldatum: 26. Januar 2001 Überarbeitet am: 01. April 2010
Artikel-Nummer: 0715 Überarbeitet am: 01. April 2010

Handelsname Agip OPL 5 Seite 1 von 6



Fax: 0931-90098/4143

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

x

1.4

4.2

5.3

1.1 Bezeichnung des Stoffes/ der Agip OPL 5

Zubereitung

1.2 Verwendung des Stoffes/ der nicht wassermischbarer Kühlschmierstoff für die industrielle und gewerbliche

Zubereitung Nutzung

1.3 Bezeichnung des Unternehmens Eni Schmiertechnik GmbH, Paradiesstraße 14, 97080 Würzburg

Telefon: 0931-90098/0 Fax: 0931-98442

Abteilung PMM Telefon: 0931-90098/143

Email: uwe.drefahl@agip.de

Kontaktstelle für technische

Informationen
NOTRUFNUMMER (24h)

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Telefon: (D-Bonn) 0228/19240

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung Xn; R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken

Lungenschäden verursachen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

2.2 Zusätzliche Gefahrenhinweise

für Mensch und Umwelt

Das Produkt ist ein wassergefährdender Stoff. Aerosolbildung vermeiden.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung Zubereitung aus flüchtigen Kohlenwasserstoffen

3.2 Inhaltsstoffe EG Gehalt Einstufung

CAS M%

dearomatisiertes, niedrigviskoses 265-149-8 90 - 95 Xn;R65,R66

KW-Gemisch 64742-47-8

3.3 Zusätzliche Hinweise EG-Einstufung nach Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in

Abschnitt 8 wiedergegeben. Klartexte der R-Sätze sind im Abschnitt 16 aufgeführt.

4. ERSTE HILFE MAßNAHMEN

4.1 Allgemeine Hinweise Selbstschutz des Ersthelfers. Öldurchtränkte Kleidung und Schuhe wechseln.

Nach Augenkontakt Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt

konsultieren. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

4.3 Nach Einatmen Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

4.4 Nach Hautkontakt Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser und Seife abwaschen. Bei

andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

4.5 Nach Verschlucken Kein Erbrechen einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.6 Hinweise für den Arzt Keine weiteren Hinweise.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel Schaum, Löschpulver, gasförmige Löschmittel, Kohlendioxid, Sand,

Wassersprühstrahl und Wassernebel.

5.2 Aus Sicherheitsgründen

ungeeignete Löschmittel

Besondere Gefährdung durch

Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase: Oxide des Stickstoffs,

den Stoff oder das Produkt Kohlenmonoxid (CO), Ruß.

✗ geänderte Abschnitte gegenüber der Vorversion n. a. = nie

n. a. = nicht anwendbar Druckdatum: 01. Apr. 2010

Wasserstrahl

n. g. = nicht genannt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung 1907/2006/EG

Frstelldatum: 26. Januar 2001 Überarbeitet am: 01. April 2010 Artikel-Nummer: 0715 Version: 6.0 DF



selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

5.5 Zusätzliche Hinweise

Handelsname

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Vollschutzanzug tragen.

Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Bei Einwirkung von Dämpfen/Nebel/Aerosol Atemschutz verwenden. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Bildet rutschige Beläge.
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Bei Auslaufen in oberirdische
		Gewässer, in Entwässerungsnetze oder in den Untergrund zuständige Behörden benachrichtigen.
6.3	Verfahren zur Reinigung	Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Das aufgenommene
		Material vorschriftsmäßig entsorgen. Bei Austritt größerer Mengen Maßnahmen
		treffen, um weitere Ausbreitung zu verhindern.
6.4	Zusätzliche Hinweise	Trinkwassergefährdung beim Eindringen größerer Mengen in Untergrund und
		Gewässer möglich. Behörden verständigen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

X

7.1 Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang Hautschutzplan erstellen und einhalten. Keine Hautreinigungsmittel mit Reibemittel verwenden. Mund, Augen und Nase nicht mit verschmutzten Händen berühren. Am Arbeitsplatz möglichst nicht essen, trinken und rauchen, durchnässte Kleidung sofort wechseln. Aerosolbildung vermeiden. Verschütten des Produktes vermeiden

Absauganlage, Abluft nur über geeignete Abscheider ins Freie führen.

712 Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosolbildung

Hinweise zum Brand- und

7.1.3 Explosionsschutz

7.1.4 Weitere Angaben

7.2 Lagerung

7.2.2

7.2.3

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Zusammenlagerungshinweise

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

7.2.4 VCI-Lagerklasse 7.3 Bestimmte Verwendungen Brandklasse nach DIN EN 2: B

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS des jeweiligen Landes ist zu berücksichtigen.

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

den beschriebenen Bedingungen: 12 Monate.

Empfohlene Lagertemperatur: 10 - 25 °C. Vor Frost schützen. Lagerdauer unter

LGK 10

Dieses Produkt kommt unverdünnt zum Einsatz.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG 8.

8.1 Expositionsgrenzwerte

Stoff	EG-Nr	AGW	AGW	Spitzenbegr.	Bemerkung
Kühlschmierstoffe	n.a.	10 mg/m³			AGS, TRGS 900

8.2 Begrenzung und Überwachung Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben

🗶 geänderte Abschnitte gegenüber der Vorversion

n. a. = nicht anwendbar Druckdatum: 01. Apr. 2010 n. q. = nicht genannt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung 1907/2006/EG

01. April 2010 Erstelldatum: 26. Januar 2001 Überarbeitet am: Artikel-Nummer: 0715 Version: 6.0 DE



Handelsname		Agip OPL 5 Seite 3 von 6		
	der Exposition am Arbeitsplatz	Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7, keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.		
8.3	Persönliche Schutzausrüstung			
8.3.1	Atemschutz	In Ausnahmesituationen (z.B. starke Aerosolbildung/ Ölnebel am Arbeitsplatz) kann das Tragen von Atemschutz notwendig sein. Tragezeitbegrenzungen beachten.		
		Atemschutzgerät: Halbmaske, Filterklasse FFP2		
		BGR 190 Einsatz von Atemschutzgeräten beachten.		
8.3.2	Handschutz	Hautschutzmittel für den Schutz vor öligen, nicht wassermischbaren Arbeitsstoffen anwenden oder Schutzhandschuhe nach DIN EN 374-3 aus folgenden Materialien verwenden:		
		Naturkautschuk/Naturlatex - NR 0,5 mm		
		Chloropren - 0,5 mm		
		Nitrilkautschuk - NBR 0,35 mm		
		Butylkautschuk - Butyl 0,3 mm		
		Fluorkautschuk - FKM 0,4 mm		
8.3.3	Augenschutz	Dichtschließende Schutzbrille beim Umfüllen benutzen.		
8.3.4	Körperschutz	Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist eine hautabdeckende Arbeitskleidung ausreichend. Spezielle Schutzkleidung ist nicht erforderlich.		
8.4	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Siehe Abschnitt 6 und 7, keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.		

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1	Erscheinungsbild				
	Form	flüssig			
	Farbe	gelblich			
	Geruch	mineralölartig			
9.2	Sicherheitsrelevante Daten				
	Art	Wert	Einheit	Methode	Bemerkungen
	pH-Wert (20 °C)	n.a.	рН		50 g/l
	Siedepunkt	n.b.	°C		
	Flammpunkt	140	°C		
	Selbstentzündlichkeit	n.b.	°C		
	Untere Explosionsgrenze	0,6 Vol%	Vol. %		
	Obere Explosionsgrenze	6,5 Vol%	Vol. %		
	Dampfdruck	0,1 mbar (20 °C)	hPa		20 °C
	Dichte	810 (15 °C)	kg/m³		
	Löslichkeit in Wasser	nicht bzw. gering mischba	ar		
	Kinem. Viskosität	(40 °C) 4,5	mm²/s		
9.3	Weitere Angaben	keine			
10.	STABILITÄT UND REAKTIVITÄT				

10. STABILITAT UND REAKTIVITAT

10.1	Zu vermeidende Bedingungen	Erwärmung > 60 °C
10.2	Zu vermeidende Stoffe	Starke Oxidationsmittel, starke Säuren und Laugen
10.3	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlenmonoxid (CO)

TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Toxikokinetik, Stoffwechsel und	Keine Daten vorhanden.
	Verteilung	

✗ geänderte Abschnitte gegenüber der Vorversion

Akute Wirkungen

11.2

n. a. = nicht anwendbar Druckdatum: 01. Apr. 2010 n. g. = nicht genannt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung 1907/2006/EG

Erstelldatum: 26. Januar 2001 Überarbeitet am: 01. April 2010 Artikel-Nummer: 0715 Überarbeitet am: 01. April 2010 Version: 6.0 DE



Author Hammon. Of 10		7 0.0.0
Handel	Isname	Agip OPL 5 Seite 4 von 6
11.2.1	Akute Toxizität	LD50 (oral) n.b.
		LD50 (dermal) n.b.
		LC50 (inhalativ) n.b. nicht bekannt
11.2.2	Spezifische Symptome	
	Nach Verschlucken	Übelkeit, Durchfall
	Nach Hautkontakt	Hautreizungen
	Nach Einatmen	Schleimhautreizungen
	Nach Augenkontakt	Starkes Brennen, Einschränkung des Sehvermögens während der Einwirkung
11.2.3	Reiz- und Ätzwirkung	
	Haut	n.b.
	Auge	n.b.
	Atemwege	n.b.
11.3	Sensibilisierung	
	Nach Hautkontakt	Keine Daten vorhanden
	Nach Einatmen	Keine Daten vorhanden
	Bemerkungen	Mögliches sensibilisierendes Potential am Menschen, siehe Erfahrungen aus der Praxis.
11.4	Subakute bis chronische	
	Toxizität	
	Subakute orale Toxizität	Keine Daten vorhanden.
	Subakute inhalative Toxizität	Keine Daten vorhanden.
	Bemerkungen	Hinweise zu chronisch-systemischen Wirkungen beim Menschen liegen nicht vor.
11.5	Kanzerogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität	
11.5.1	Kanzerogenität	Es sind keine ausreichenden Angaben verfügbar.
11.5.2	Mutagenität	Keine Daten verfügbar.
11.5.3	Reproduktionstoxizität	Keine Daten verfügbar.
11.5.4	Bewertung	Praktische Erfahrungen haben keine Hinweise auf CMR-Eigenschaften geliefert.
11.6	Erfahrungen aus der Praxis	Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es bei längerem Kontakt mit dem Produk zu Reizwirkungen am Auge und der Haut kommen kann. Eine sensibilisierende Wirkung ist nicht bekannt.
12.	UMWELTBEZOGENE ANGABEN	
12.1	Ökotoxizität	Keine Daten vorhanden.
	- 1010/ii <u>-</u> 1101	Die Langzeitökotoxizität wurde nicht bestimmt.
12.2	Mobilität	Zu sonstigen physikalisch-chemischen Eigenschaften siehe Abschnitt 9.
12.3	Persistenz und Abbaubarkeit	g
12.3.1	Persistenz	
	Halbwertszeit im Meerwasser	n.b.
	Halbwertszeit im Süßwasser	n.b.
	Halbwertzeit im Boden	n.b.
12.3.2	Biologische Abbaubarkeit	n.b.
12.4	Bioakkumulationspotential	Der Biokonzentrationsfaktor (BCF) wurde nicht bestimmt. Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.
12.5	Ergebnis der Ermittlung der PBT- Eigenschaften	n.b.
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Bei größeren Mengen ist das Grundwasser gefährdet, auch besteht eine

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Gesamtbeurteilung

12.7

13.1 Entsorgung/ Abfall (Produkt) Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle in

Gefährdung von Belebtschlammanlagen.

Das Produkt ist ein wassergefährdender Stoff.

🗶 geänderte Abschnitte gegenüber der Vorversion

n. a. = nicht anwendbar Druckdatum: 01. Apr. 2010 n. g. = nicht genannt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung 1907/2006/EG

Erstelldatum: 26. Januar 2001 Überarbeitet am: 01. April 2010
Artikel-Nummer: 0715 Überarbeitet am: 01. April 2010



Handelsname Agip OPL 5 Seite 5 von 6

den jeweils gültigen Fassungen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer/ Abfallbezeichnungen ist entsprechend

EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abgabe nur an zugelassene Sammler.

Abfallschlüsselnummer Vorschlag: 12 01 07

verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)

Abfallschlüsselnummer

13.2 Verpackungen Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind entsprechend den gesetzlichen

Vorschriften oder im Rahmen der Gebindeentsorgung der Mineralölindustrie zu

entsorgen. http://www.gvoe.de/

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

13.3 Zusätzliche Hinweise Sammlung von Kleinmengen: In Sammelbehälter geben. Sammlung von Kleinmengen: In Sammelbehälter geben. Sammlung von Kleinmengen:

deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften und wenn notwendig mit Gefahrensymbolen und R- und S-Sätzen zu versehen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 Landtransport ADR/RID/GGVSE

Klasse Gefahrzettel UN-Nummer

Verpackungsgruppe

Warntafel

Richtiger Technischer Name Begrenzte Menge (LQ) Beförderungskategorie Tunnelbeschränkungscode

14.2 Seetransport IMDG-Code/GGVSee

Klasse: UN-Nummer

Verpackungsgruppe

EmS

Richtiger Technischer Name

Marine Pollutant n.b.

14.3 Lufttransport ICAO-IATA/DGR

Klasse n.b.
UN-Nummer n.b.
Verpackungsgruppe n.b.

Richtiger Technischer Name

14.4 Zusätzliche Hinweise Keine

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 EG-Vorschriften

15.1.2

15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung nach

Verordnung (EG) 1907/2006

Kennzeichnung
Gefahrensymbol und
Xn
Gesundheitsschädlich

Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung Gefahrbestimmende

Komponente zur Etikettierung

dearomatisiertes, niedrigviskoses KW-Gemisch

durchgeführt.

R-Sätze R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

S-Sätze S62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen

und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

✗ geänderte Abschnitte gegenüber der Vorversion

n. a. = nicht anwendbar Druckdatum: 01. Apr. 2010 n. g. = nicht genannt

Es wurden keine Stoffsicherheitsbeurteilungen für Inhaltsstoffe der Zubereitung

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung 1907/2006/EG

Erstelldatum: 26. Januar 2001 Überarbeitet am: 01. April 2010 Artikel-Nummer: 0715 Version: 6.0 DE



Handelsname		Agip OPL 5 Seite 6 von 6	
15.1.3	Besondere Kennzeichnungsaufschrift	"EG-Kennzeichnung"	
15.1.4	Angaben VOC-RL 1999/13/EG	Die Zubereitung enthält 0 % VOC-Stoffe.	
	VOCV Schweiz	Die Zubereitung enthält 0 % VOC-Stoffe.	
15.1.5	Genehmigungen/ Beschränkungen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006	Keine vorhanden.	
15.2	Nationale Vorschriften		
15.2.1	Beschäftigungsbeschränkung	Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§ 5 MuSchRiV).	
15.2.2	Gefahrstoffverordnung	Die Informationspflicht ist gemäß GefStoffV §14 zu berücksichtigen Betriebsanweisung-	
15.2.3	Störfallverordnung (12.BlmSchV)	n.a.	
15.2.4	Wassergefährdungsklasse	1 - schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung nach VwVwS)	
15.2.5	Technische Anleitung Luft	5.2.5 Organische Stoffe	
	ŭ	Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.	
15.2.6	Sonstige	TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt: Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte BGR/GUV-R 143 - Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen	

16.	SONSTIGE ANGABEN	
X		
16.1	Wortlaut der R-Sätze Abschn. 3	R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
16.2	Schulungshinweise	Umgang mit Kühlschmierstoffen - Hautschutzplan
16.3	Empfohlene Einschränkungen	Nur für gewerbliche/ industrielle Anwendungen verwenden. Das Produkt darf nur durch Personen über 18 Jahren gehandhabt werden, die ausreichend über die Anwendung, die gefährlichen Eigenschaften sowie die nötigen Sicherheitsmaßnahmen informiert wurden.
16.4	Weitere Informationen	http://www.agip.de
		http://www.vsi-schmierstoffe.de Das Sicherheitsdatenblatt ist auf Anfrage für berufliche Nutzer erhältlich.
16.5	Datenquellen	http://www.baua.de
	·	http://www.dguv.de/bgia/de/gestis/index.jsp
		http://echa.europa.eu
16.6	Geänderte Abschnitte	1-7-16

🗶 geänderte Abschnitte gegenüber der Vorversion

n. a. = nicht anwendbar Druckdatum: 01. Apr. 2010 n. g. = nicht genannt